

Vereinssatzung

§ 1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Friedrich-Ebert-Schule".

Er hat seinen Sitz in 60389 Frankfurt am Main, Arolser Straße 11. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Ebert-Schule.

Der unmittelbare Satzungszweck wird insbesondere in folgender Weise verwirklicht:
Durch finanzielle Leistungen werden materielle Lücken in der Unterrichtsgestaltung und im sozialen Lernen ausgefüllt, wenn ordentliche Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

§ 2 Mittelbarer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Mittel sollen zur Förderung des Ganztagsbereichs der Friedrich-Ebert-Schule verwendet werden.

Der mittelbare Zweck wird verwirklicht durch die Verwaltung von über das Stadtschulamt zugewiesene Landesmittel, die der Verein an die Verwaltung der Friedrich-Ebert-Schule weiterleitet, die daraus Honorarkräfte und Materialien für den Ganztagsbereich finanziert.

Diese öffentlichen Mittel werden getrennt vom unmittelbaren Vereinsvermögen auf einem Sonderkonto verwaltet. Für dieses Konto ist unterschreibsberechtigt der Schulleiter / die Schulleiterin und in Abwesenheit sein / ihr amtlich bestellter Stellvertreter. (Ergänzt per Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.08.00)

Die sachgerechte Verwendung dieser Mittel geschieht unter Aufsicht der öffentlichen Verwaltung. (Ergänzt per Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.08.00)

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die von den Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Friedrich-Ebert-Schule über.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 6 Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 7 Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

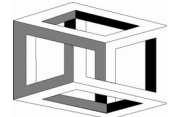
§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

10 % der Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen ist.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Versammlung enthält. Die Protokolle werden im Protokollbuch gesammelt und jeweils vom Vorsitzenden mit unterzeichnet.



§ 10 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Er besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Schriftführer/in als Stellvertreter/in
3. dem/der Schatzmeister/in als Stellvertreter/in.

Der/Die Vorsitzende allein oder die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam vertreten den Verein gegenüber Dritten. Zwei Mitglieder des Vorstands sind jeweils gemeinsam Verfügungsberechtigt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Zur engen Zusammenarbeit mit der Schule gehört dem Fördervereinsvorstand ein Schulleitungsmitglied – ohne Stimmrecht – an. Sollte ein Schulleitungsmitglied zum 1., 2. oder 3. Vorsitzenden gewählt werden, entfällt diese Regelung. Die Mitgliederversammlung kann eine beliebige Anzahl von Beisitzern oder Beisitzerinnen wählen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Mitglieder des Vorstands des Schulelternbeirats der Friedrich-Ebert-Schule dürfen dem Vorstand des Fördervereins nicht angehören. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder besondere Vertreter bestellen. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand.

§ 11 Zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres die Vereinskasse. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

§ 12 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Friedrich-Ebert-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung. Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Frankfurt, 21.04.2016